



Organisationsreglement (OgR) Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Meikirch

Wenn der Herr nicht das Haus baut, so mühen sich umsonst, die daran
bauen; wenn der Herr nicht die Stadt behütet, so wacht der Hüter umsonst.
Psalm 127.1

November 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Organe der Kirchgemeinde	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 Die Stimmberechtigten	3
2.3 Kirchgemeinderat	7
2.4 Ständige Kommissionen	9
2.4.1 Rechnungsprüfungskommission	9
2.4.2 Übrige ständige Kommissionen	9
2.5 Nichtständige Kommissionen	9
2.6 Personal.....	10
2.6.1 Geistliche.....	10
2.6.2 Übriges Personal	10
2.6.3 Sekretariat	10
2.7 Verantwortlichkeit.....	10
3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
3.1 Allgemeines.....	11
3.2 Abstimmungen	12
3.3 Wahlen	13
3.4 Protokolle	15
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagezeugnis.....	17
Anhang I: Ständige Kommissionen	18
Anhang II: Übriges Personal	18
Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	21
Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16).....	23
Beilage 4: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen	24
Anhang 1: Vereinbarung Kirchgemeinde/ Einwohnergemeinde	25

1 Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung **Art. 1**¹ Der Kirchgemeinde Meikirch gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an.

Aufgaben **Art. 2**¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organe der Kirchgemeinde

2.1 Allgemeines

Organe **Art. 3**¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie Entscheid befugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung **Art. 4**¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht **Art. 5**¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister	³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister <i>gestützt auf die Personendaten der Einwohnergemeinden</i> .
Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52 ff.).

Petition

Art. 12¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderats, oder ein Co-Präsidium bestehend aus 2 Personen.
- b) die *übrigen* Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr 20'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

³ Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 15¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 19¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.</p>
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	<p>Art. 20¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).</p> <p>² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	<p>Art. 21¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten, seinem Co-Präsidium aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Der Begriff "Präsidentin oder Präsident" umfasst im Folgenden auch die zuständige Person des Co-Präsidiums.</p>
Aufgabenaufteilung Co-Präsidium	<p>Art. 22¹ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium) teilen sich die Gewählten die Aufgabe zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Befugnisse	<p>Art. 23¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'500.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p>
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	<p>Art. 24¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 25¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.</p> <p>² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p>

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 27¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 28¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind Ausstands pflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands pflichtigen und die Ausstands Gründe. Im Übrigen gilt Art. 69.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

2.4 Ständige Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission **Art. 32**¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz **Art. 33**¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 34**¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 35**¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 36**¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Geistliche

Anstellung	<p>Art. 37¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>
Stellung in der Kirchgemeinde	<p>Art. 38¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.</p> <p>² Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.</p>
Residenzpflicht	<p>Art. 39¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p>

2.6.2 Übriges Personal

Personal	<p>Art. 40¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p> <p>² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.</p>
----------	--

2.6.3 Sekretariat

Stellung	<p>Art. 41¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
----------	--

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p>Art. 42¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>
--------------------	--

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung	Art. 43 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 44 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin/ der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 45 ¹ Die Präsidentin/ der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 46 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 47 ¹ Die Präsidentin/ der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Kontrolle des Stimmrechts	² Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden. ³ Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 48 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 49 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin/ der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin/ der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin/ der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 52 ¹ Die Präsidentin/ der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 53 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin/ der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 54¹ Die Präsidentin/ der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 55¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56¹ Die Präsidentin/ der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsduer

Art. 57¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 58¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 59¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Verwandtenausschluss **Art. 60**¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln **Art. 61**¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin/ der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren **Art. 62**¹ Die Präsidentin/ der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin/ der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
– scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang **Art. 63**¹ Die Präsidentin/ der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 64¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 65¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 66¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 67¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 68¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

3.4 Protokolle

Protokoll	<p>Art. 69¹ Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ort und Datum der Versammlung – Namen der Präsidentin/ des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten – Reihenfolge der Traktanden – Anträge – Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren – Beschlüsse und Wahlergebnisse – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes – Zusammenfassung der Beratung und
-----------	--

– Unterschrift

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 70**¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 71**¹ Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 72**¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den *1. Januar 2023* in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom *28. November 2003* auf.

Die Versammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom *22. Oktober 2022* bis *23. November 2022* (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41, 22 vom 19. Oktober 2022 bekannt.

Meikirch, 20. Oktober 2022

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission für Liegenschaften und Betrieb

Mitgliederzahl:	4 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	2 Kirchgemeinderatsmitglieder
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Sigristenteam
Aufgaben:	Betreuung der kirchlichen Liegenschaften und Sigristenteam
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 500 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident der Betriebskommission und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Übriges Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'500.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	Gehaltsklasse 13

Finanzverwalterin/ Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	Vertrag mit der Firma Liechti Treuhand

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Satteldach; Pultdach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beilage 4: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

1. Wahl in die Landeskirchenbehörden

Die legislativen Behörden der Landeskirche sind die Kirchensynode und die Bezirkssynoden. Die Bezirkssynoden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Kirchensynode. Die Kirchgemeinden unterbreiten den Bezirkssynoden Wahlvorschläge für die Kirchensynode. Zuständig für die Unterbreitung dieser Wahlvorschläge ist der Kirchgemeinderat, sofern die Bestimmungen der Bezirkssynode oder das Organisationsreglement der Kirchgemeinde nichts anderes vorsehen.

Das Musterreglement schlägt daher keine Formulierung in Bezug auf die Wahl in die Kirchensynode vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, ob und wie die Kompetenz zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen geregelt ist. Sieht das Organisationsreglement der Bezirkssynode in dieser Hinsicht nichts vor, kann die Kirchgemeinde – wenn sie dies wünscht – in Artikel 13 ihres Organisationsreglements vorsehen, dass die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl in die Kirchensynode zu unterbreiten.

Die Wahl in die Bezirkssynoden ist in den Organisationsreglementen der einzelnen kirchlichen Bezirke geregelt. Diese legen die Zusammensetzung der Bezirkssynode sowie die Art der Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinden fest. Auch hier schlägt das Musterreglement keine Formulierung vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, wie die Wahl in die Bezirkssynode erfolgt, und bei Bedarf Artikel 13 ihres Organisationsreglements anzupassen.

Die entsprechenden Reglemente können über folgenden Link gefunden werden:

<https://www.refbejuso.ch/strukturen/kirchliche-bezirke/>

2. Arbeitsverhältnis der Geistlichen

Das Anstellungsverfahren für Geistliche ist im Personalreglement für die Pfarrschaft (Art. 17 ff.) festgelegt. Die Kirchgemeindeversammlung hat einer Anstellung durch den Kirchgemeinderat vor Abschluss des Arbeitsvertrags zuzustimmen. Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement vorsehen, dass Anstellungen ohne diese Zustimmung erfolgen.

Geistliche, die mit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung angestellt wurden, können im Kündigungsfall schriftlich verlangen, dass diese der Kündigung zustimmen muss. Der Kirchgemeinderat hat in diesem Fall das Recht, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung wird jedoch hinfällig, wenn Stellen gestrichen oder gekürzt werden sowie bei Kündigung einer Jobsharingpartnerin oder eines Jobsharingpartners.

Wenn die Kirchgemeinde die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in Betracht zieht, muss sich der Kirchgemeinderat – unabhängig davon, welches Organ gemäss Organisationsreglement zuständig ist – zuallererst an den Synodalrat wenden.

In jedem Fall ist der betroffenen Person vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das rechtliche Gehör einzuräumen.

Bezüglich der Arbeitsverhältnisse der Geistlichen wird empfohlen, das Organisationsreglement der Kirchgemeinde mit einer der beiden folgenden Varianten zu ergänzen:

Anhang 1

Vereinbarung Gemeinderat / Kirchengemeinderat gemäss Belegungsliste

1.1. Benützungen durch die Einwohnergemeinde

Der Kirchengemeinde werden 100 kostenlose jährliche Benützungen im Jugendraum zugesichert. Die Belegung des Jugendraums hat ausschliesslich durch die Betreuergruppe zu erfolgen.

Der Einwohnergemeinde werden 50 kostenlose Benützungen in den Räumen der Kirchengemeinde zugesichert. Die Grundlage für die Art der Nutzung bildet die Liste der „Belegungen Kirchengemeinde-
raum Mürgerhaus / Pfrundstube / Kirche durch öffentliche Benützer 29.05.2001 Die Beauftragung eines Anlasses aus diesem Kontingent von 50 Einheiten muss über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Kirchengemeinderat Meikirch